

An die  
Bezirkshauptmannschaft Bregenz  
z.H. Mag. Stefanie Vonach  
6900 Bregenz

Dornbirn, am 6. März 2016

Zahl: I-7100.00-2012/0044

Betreff: Rohrspitz Yachting Salzman GmbH, Fußach; Neubau eines  
Multifunktionsgebäudes, Errichtung einer PKW-Tiefgarage und  
Vergrößerung des Campingplatzes

**Stellungnahme:**

Die gegenständliche Erweiterung der Freizeitanlage „Rohrspitz“ wird einerseits vorübergehend während der Bauzeit erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung haben, andererseits langfristig durch den Bestand des neuen Gebäudes und des erweiterten Campingplatzes, aber auch mittelbar durch intensivierte Nutzung der Anlage.

In der **Bauphase** wird es durch Abbruch-und Bauarbeiten sowie die Materialtransporte zu Belastungen durch Lärm, Erschütterung, Bewegung und Staub kommen. Dazu kommt, dass ökologisch wertvolle Flächen durch Befahren oder Nutzung als Lagerfläche direkt geschädigt werden können.

Laut dem naturschutzfachlichen Gutachten werden durch die geplanten Transporte auf der Fußacher Rohrstraße auf einer Länge von 1310 lfm FFH-Lebensräume „unmittelbar bzw im Nahbereich“ der Straße tangiert.

Dazu wird im Gutachten darauf verwiesen, dass „mit entsprechender Regelung des Begegnungsverkehrs und entsprechender Fahrweise der Transportfahrzeuge“ diese Beeinträchtigungen reduziert werden können. Es wird jedoch nur auf Lärm und Bewegung, nicht ausdrücklich auf direkte Beschädigung der Vegetation durch Ausweichen eingegangen. Die Auflage dazu lautet „Der Baustellenverkehr ist unter exakten Vorgaben bezüglich der ausschließlichen Benutzung der vorhandenen Ausweichen und der Geschwindigkeitsbeschränkung über die Fußacher Rohrstraße abzuwickeln.“

Es ist für uns aber nicht klar, ob dies – auch in Phasen mit intensiver Bautätigkeit – überhaupt realistisch möglich sein wird, und ob dazu eine verkehrstechnische Begutachtung eingeholt wurde. Dem kommt aus unserer Sicht aber eine hohe Bedeutung zu, da es hier auch zu dauerhaften Schädigungen des Bodens und zur Zerstörung der Vegetation kommen kann, wenn in die geschützten Lebensräume ausgewichen wird.

Diese mögliche Schädigung von FFH-Schutzgütern hat der Umweltsenat (im Zuge eines früheren Feststellungsverfahrens, US 7B/2011/10-16, vom 18. November 2011) als durchaus ernstzunehmende Beeinträchtigung gesehen:

„Aufgrund des von der Behörde I. Instanz eingeholten naturschutzfachlichen Gutachtens, welches im Rahmen der Berufungsverhandlung präzisiert wurde, ist der Umweltsenat zur Ansicht gelangt, dass im vorliegenden Fall wesentliche Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes „Rheindelta“ zu erwarten sind.

Der Sachverständige hat – unter Berücksichtigung der an eine Grobprüfung zu stellenden Anforderungen – plausibel erläutert, dass der baustellenbedingte Verkehr und die im Zuge des Ausweichens auf geschützte Flächen erfolgende Verdichtung des Bodens zu einer dauerhaften Zerstörung dieser schützenswerten Flächen im Bereich der Höchster Rohrstraße führen wird. Auch wenn einzuräumen ist, dass diese negativen Effekte nicht entlang der gesamten Strecke von 1500 m auftreten werden, ist doch aufgrund der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass in zufälliger Abhängigkeit von den Umständen des Begegnungsverkehrs eine Inanspruchnahme von FFH-Flächen erfolgen wird. Es ist nicht anzunehmen, dass bei einer Strecke von 1,5 km LKW-Lenker sich so vorausschauend verhalten können und werden, dass Ausweichmanöver nur vereinzelt stattfinden. Es ist daher bereits in diesem Teilbereich mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des schutzwürdigen Gebietes zu rechnen, welche eine nähere Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.“

Hier könnte es also auch durch die Bauphase zu dauerhaften Beeinträchtigungen kommen.

**Dauerhafte Beeinträchtigungen des** Landschaftsbildes werden durch das deutlich größere neue Gebäude entstehen. Trotz der zurückhaltenden Holzfassade wird dies aufgrund der wesentlich größeren Länge deutlich auffallender sein. Dabei wurden in

keinem Gutachten die optischen Auswirkungen in der Dämmerung und bei Nacht berücksichtigt; zweifellos werden aber die beleuchteten Flächen, insbesondere die großen Fenster im ersten Stock im Dunkeln auffällig sein, wenn selbst eine kleinste Lichtquelle weithin gesehen wird. Dies ist in einer großräumig natürlichen Umgebung sehr kritisch zu sehen, auch unabhängig von den ökologisch problematischen Auswirkungen der Beleuchtung (die im naturschutzfachlichen Gutachten angesprochen wurde und durch Auflagen geregelt werden soll).

Die neuen Flächen für den **Campingplatz** werden ebenfalls optisch deutlich auffälliger werden, einerseits durch die größere Höhe der überbauten Wohnwagen, die den Damm deutlich überragen werden, andererseits dadurch, dass diese Wohnwagen permanent anwesend sein werden - im Gegensatz zum derzeitigen „Parkplatz West“, der nur wenige Tage im Jahr mit PKWs vollgestellt ist, und sonst mit dem Rasen- und Gehölzbestand über die meiste Zeit im Jahr einen eher grünen Eindruck macht.

Bekanntlich gibt es in allen Campingplätzen dieser Art eine Tendenz zur Errichtung von dauerhaften Bauwerken, das heißt, die Fläche wird eher den Charakter einer „Hüttsiedlung“ bekommen. Die auf alle möglichen Arten befestigten und erweiterten Wohnwagen werden sich landschaftsbildlich klar negativ auswirken, die angesprochene „Auflockerung“ durch die größeren Abstände kann diese Auswirkung nicht nennenswert abmildern. Hier zeigt die Anschauung auf dem bestehenden Platz, dass auch die Flächen zwischen den Wohnwagen auf alle möglichen Arten befestigt und genutzt werden.

Zusätzlich werden größere und besser ausgebaute Wohnwagen aber auch bedeuten, dass diese länger genutzt werden, was mittelbar mehr Störungen im Umfeld erwarten lässt. Dies wirkt sich insbesondere an Tageszeiten und Jahreszeiten negativ aus, in denen sonst im Umfeld relativ viel Ruhe herrscht. Laut Antrag ist schon jetzt vorgesehen, dass sich „einzelne Dauercamper“ ganzjährig im Gebiet aufhalten – eine weitere Entwicklung in dieser Richtung ist aus unserer Sicht als ausgesprochen problematisch zu sehen.

Bereits bei der letzten Verhandlung nach dem Campingplatzgesetz am 7. 11. 2012 hat zudem der Geschäftsführer des Naturschutzvereins Rheindelta darauf hingewiesen, dass freilaufende Katzen im Schutzgebiet insbesondere für die Bodenbrüter ein großes Problem darstellen, und dass deshalb der Campingplatzbetreiber entsprechende Vorkehrungen zu treffen habe, dass Katzen auf dem Campingplatzgelände nicht gehalten werden. Dazu erklärte damals Herr Salzmann, dass er eine solche Bestimmung in die Campingplatzordnung aufnehmen werde und zusätzlich auch entsprechend Aufklärungsarbeit diesbezüglich leisten werde. Eine solche Regelung ist uns bisher aber nicht bekannt.

Im Übrigen wurde auch die Auflage aus dem Naturschutzgutachten, dass die Hecke am Südrand der Campingplätze West und Ost auf mindestens 2,5 m Höhe anwachsen zu lassen und in dieser Höhe auf Dauer zu erhalten sei, sowie bestehende Lücken in dieser Hecke jeweils sorgfältig zu schließen seien, bereits im Bescheid nach dem Campingplatzgesetz vom 27. 12. 2012 vorgeschrieben (dort als Auflage B) 1.)

Was **die mittelbaren Auswirkungen** der erweiterten Betriebsanlage betrifft, ist nach unserer Auffassung (und vielen früheren Erfahrungen) davon auszugehen, dass eine erweiterte und attraktiver neu gestaltete Anlage auch mehr Besucher anzieht und dadurch mehr Störungen und mehr Druck auf das Umfeld verursachen wird. Da zusätzlich zum bestehenden Restaurant und dem Kiosk ein völlig neues SB-Restaurant entstehen wird, ist auf jeden Fall eine verstärkte Nutzung zu erwarten. Auch wenn im Naturschutzgutachten auf die reduzierte Anzahl von Parkplätzen verwiesen wird, ist das berechnete zusätzliche Angebot von 74 Sitzplätzen eine beträchtliche Ausweitung, die auch von Gästen genutzt werden soll und wird.

Es ist bekannt, dass im Schutzgebiet schon jetzt – neben dem sinkenden Grundwasserstand und der landwirtschaftlichen Nutzung - die Störungen durch die Freizeitnutzung erhebliche Probleme verursachen. Allein auf der Homepage des Campingplatzes am Rohrspitz werden Windsurfing, Wasserskifahren, Wakeboarden, „rasante Fahrten mit der Banane“, Kanu- oder Kajakfahren, Tauchen u.a. angepriesen. Dazu kommen viele private Schwimmer, Paddler, Segler, Wind- und Kitesurfer, Spaziergänger und Radfahrer – dazu noch viele Hunde, die zu Recht auch vom Naturschutzgutachter als großes Problem angesprochen wurden. Dies ist besonders bedenklich, weil sich viele Schutzgüter, insbesondere bodenbrütende Vogelarten schon jetzt in einem kritischen Zustand befinden. Auch wenn es schwierig nachzuweisen sein wird, dass Beeinträchtigungen unmittelbar von der gegenständlichen Erweiterung der Anlage ausgehen

Das heißt, dass jede Ausweitung der Störungen vermieden werden muss. Auch die Vorgaben der FFH-Richtlinie verlangen, dass neue Pläne oder Projekte **im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben** beurteilt werden. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass sämtliche Vorhaben in diesem Gebiet auf ihre Naturverträglichkeit geprüft werden, auch wenn sie nach anderen Rechtsmaterien (etwa nach Gewerbeamt, Veranstaltungsrecht, Sportrecht; Campingplatzrecht) behandelt werden.

Zusammenfassend ist daher aus der Sicht der Naturschutzanwaltschaft festzuhalten:

Der Betrieb „Rohrspitz“ befindet sich in einer extrem sensiblen, aber auch extrem privilegierten Lage – nirgends sonst gibt es am Bodenseeufer ein solches Angebot an Übernachtungs- und Freizeitmöglichkeiten direkt am See und inmitten eines höchstwertigen Schutzgebietes. Entsprechend hoch ist die Nachfrage, entsprechend hoch ist aber auch die Verantwortung für Betriebe und Behörden, keine neuen Beeinträchtigungen entstehen zu lassen.

Von Seiten der Naturschutzanwaltschaft wurde deshalb in vielen vorhergehenden Gesprächen und Verfahren betont, dass eine Sanierung und Modernisierung des Betriebs im bestehenden Ausmaß akzeptabel sei, dass aber darüber hinaus jede Erweiterung kritisch zu sehen sei.

Tatsächlich werden sich gegenüber dem derzeitigen Bestand erhebliche Erweiterungen ergeben: Dadurch, dass das derzeitige Kioskgebäude durch ein vielfach

größeres Gebäude ersetzt wird, dass ein komplettes zusätzliches Restaurant, zusätzliche zwei Dienstwohnungen und großzügige Büroräumlichkeiten dazukommen, und die Campingplatzfläche um 2650 m<sup>2</sup> erweitert wird - dies alles natürlich mit entsprechenden Folgenutzungen. Was die zusätzlichen Räumlichkeiten betrifft, ist m.E. hier auch ein übergroßes Entgegenkommen der Raumplanungsbehörden feststellbar – schließlich besteht der allergrößte Teil der Arbeitsplätze im Land ohne dazugehörige Dienstwohnungen und wird den Arbeitnehmern eine längere Anreise zum Dienstort zugemutet. Auch ist sehr zu bezweifeln, dass für die Verwaltung eines Campingplatzes Büro- und Sitzungsräume in diesem Umfang, noch dazu mit Balkon und Seeblick, erforderlich sind. Auch wenn jetzt von der Behörde darauf verwiesen wird, dass die Nutzung ausschließlich im genehmigten Umfang zulässig ist, ist nicht viel Phantasie erforderlich, um sich lukrativere Nutzungen vorzustellen, die ohne große bauliche Änderungen durchgeführt werden können.

Das heißt, dass insgesamt die beantragten Änderungen weit über eine Modernisierung im bestehenden Umfang hinausgehen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass schon umfangreichere Projekte beantragt wurden – schließlich sind im Behördenverfahren die Veränderungen gegenüber dem tatsächlichen (und rechtmäßigen) Zustand zu beurteilen, nicht gegenüber früheren Wünschen.

Die Ausnahmebestimmungen nach der Naturschutzverordnung „Rheindelta“ lauten in § 15 Abs 1:

„Von den Verboten gemäß den §§ 3 bis 12 sind Ausnahmen zu bewilligen, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unumgänglich notwendig ist oder wenn es Interessen des Naturschutzes nur vorübergehend beeinträchtigt **und** andere öffentliche Interessen überwiegen“.

Da hier offensichtlich keine Gründe der öffentlichen Sicherheit vorliegen, müssen **beide** Voraussetzungen aus dem letzten Teilsatz erfüllt werden, um eine Bewilligung zu rechtfertigen.

Dem naturschutzfachlichen Gutachten vom 20. 4. 2015 ist zu entnehmen, dass trotz den derzeitigen Vorgaben zur Bauführung und mit Auflagen jedenfalls eine vorübergehende Beeinträchtigung von Naturschutzinteressen möglich sei, eine längerfristige Beeinträchtigung wäre möglich, wenn nicht bestimmte Vorgaben eingehalten würden. Nach unserer Auffassung ist jedoch auch die **Möglichkeit** von solchen längerfristigen Beeinträchtigungen jedenfalls gegeben. Auch wenn es – wie ausgeführt – in der Natur grundsätzlich schwierig ist, Auswirkungen von Eingriffen genau und konkret vorherzusagen, so besteht auf jeden Fall eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit, dass es durch eine Attraktivierung der Anlage und eine Intensivierung der Nutzung in Zusammenwirken mit den zahlreichen vorhandenen Aktivitäten zu weiteren unerwünschten Auswirkungen auf die Natur kommen wird.

Zudem ist aus unserer Sicht auch **die letzte erforderliche Voraussetzung – Überwiegen anderer öffentlicher Interessen - nicht gegeben**. Solche Interessen wurden nach meinem Wissen im bisherigen Verfahren auch nicht vorgebracht. Es ist zwar anzuerkennen, dass ein gewisses öffentliches Interesse am Bestand wirtschaftlicher Betriebe und an der Erholungsnutzung der Natur durch die örtliche Bevölkerung besteht. Auf der anderen Seite ist unbestritten das öffentliche Interesse

am Schutz der Natur in einem international bedeutenden Schutzgebiet wie dem Rheindelta als besonders hoch zu bewerten, dies ist in diesem Fall als überwiegend zu sehen.

Zudem kann keineswegs jedes wirtschaftliche Interesse oder jeder Wunsch nach Freizeitnutzung als überwiegendes Interesse gesehen werden – hier muss präzise zwischen öffentlichen und privaten Interessen unterschieden werden.

Aus der Sicht der Naturschutzanwaltschaft sind daher die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht gegeben.

Sollte die Behörde dennoch eine Bewilligung erteilen, so ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Schäden so gering wie möglich zu halten, und zwar sinnvollerweise in der gesamten Anlage.

Zusätzlich zu den bereits beantragten Auflagen sind dies zum Beispiel:

- Verzicht auf jede Art von Musik im Freien
- wirksame Maßnahmen gegen Vogelschlag auch an den großen Glasscheiben im „alten“ Restaurant
- Umsetzung einer naturverträglichen Beleuchtung. Die bekundete Bereitschaft der Antragsteller zur Umsetzung des früher ausgearbeiteten „Beleuchtungskonzepts“ ist sehr zu begrüßen, es ist uns aber nicht bekannt, ob dies alle Anforderungen erfüllt. Zum Beispiel ist es notwendig, neben der Verwendung von LEDs die Beleuchtungszeit und –intensität generell auf das unbedingt erforderliche Ausmaß reduzieren
- Vorsorge gegen das Freilaufen von Katzen im Schutzgebiet – dies sollte auch für in den Gebäuden lebende Katzen gelten.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Lins